VERORDNUNG (EWG) Nr. 2118/75 DER KOMMISSION

vom 12. August 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 hinsichtlich ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 4. August 1975 zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1925/75 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1925/75 hat mit Wirkung vom 4. August 1975 für das irische und das englische Pfund die in der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 festgelegten repräsentativen Umrechnungskurse geändert. Da jedoch die Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 für diejenigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr oder der Zeitraum der Anwendung der gemeinsamen Preise erst nach dem 4. August 1975 beginnt, anwendbar geblieben sind, erfolgt für einige Erzeugnisse die Anpassung der im Rahmen der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik festgesetzten Ankaufs- und Interventionspreise erst zu Beginn des jeweils betroffenen Zeitraums.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1925/75 ist die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) für anwendbar erklärt worden. Artikel 4 der gleichen Verordnung bestimmt, daß derjenige, der für ein bestimmtes Geschäft eine Vorausfestsetzung erwirkt hat, auf Antrag die Annullierung der Vorausfestsetzung und der betreffenden Bescheinigung erwirkt.

Es ist daher erforderlich, für die vom 4. August 1975 an geltenden neuen repräsentativen Umrechnungskurse Vorschriften zu erlassen, die denjenigen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 der Kommission vom 28. Februar 1975 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2022/75 (5), entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller Verwaltungsausschüsse für die gemeinsamen Marktorganisationen sowie des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„(3) Für die Mitgliedstaaten, für deren Währungen vom 4. August 1975 an neue repräsentative Umrechnungskurse gelten, gelten

a) die Vorschriften des Absatzes 1 für die neuen Umrechnungskurse unter Berücksichtigung folgender Daten :

— 4. August 1975 für die Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr 1975/1976 zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hatte,

— die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr 475/75 aufgeführten Daten für die anderen Erzeugnisse ;

b) die Vorschriften des Absatzes 2 mit der Maßgabe, daß das Datum des 3. März 1975 durch das des 4. August 1975 ersetzt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 205 vom 4. 8. 1975, S. 28.